

Führungshandbuch	Organisatorische Führung	Seite 1 von 6
	<b>Reglement Schullager / mehrtägige Exkursionen / Sporttage Primarschule und Oberstufe</b>	2.3.6

## **Reglement Schullager / mehrtägige Exkursionen / Sporttage**

Gestützt auf Art. 17bis VSG, Art. 76 VSG, und den Weisungen zu Besonderen Unterrichtsveranstaltungen des Erziehungsrates vom 13. Februar 2013 sowie Art. 12 und 18 der Schulordnung der Oberstufenschulgemeinde Altstätten und Art. 12 und 18 der Schulordnung der Primarschulgemeinde Altstätten erlassen der Schulrat der Oberstufenschulgemeinde Altstätten und der Schulrat der Primarschulgemeinde Altstätten das nachstehende Reglement zu den Schullagern, mehrtägigen Exkursionen und Sporttagen.

### **Inhaltsverzeichnis**

Art. 1	Grundsatz .....	2
Art. 2	Teilnahmepflicht und Dispensation.....	2
Art. 3	Lager und mehrtägige Exkursionen .....	2
Art. 4 <sup>bis</sup>	Sporttage Kindergarten .....	3
Art. 4 <sup>ter</sup>	Sporttage Primarschule .....	3
Art. 5	Elternbeiträge .....	3
Art. 6	Leitung .....	4
Art. 6 <sup>bis</sup>	Weisungsgewalt der Leitung .....	4
Art. 6 <sup>ter</sup>	Wegweisung .....	4
Art. 7	Begleitpersonen.....	4
Art. 8	Teilnahme von Lehrpersonen der Primar- und Oberstufenschulgemeinde .....	5
Art. 9	Entschädigung Begleitpersonen.....	5
Art. 10	Schlussbestimmung .....	6

Führungshandbuch	<b>Organisatorische Führung</b>	Seite 2 von 6
	<b>Reglement Schullager / mehrtägige Exkursionen / Sporttage Primarschule und Oberstufe</b>	2.3.6

## **Art. 1 Grundsatz**

Schullager, mehrtägige Exkursionen und Sporttage sind besondere Unterrichtswochen, welche Bestandteil des obligatorischen oder freiwilligen Unterrichts sind. Sie bilden eine wertvolle Bereicherung des Schulprogramms, bieten sie doch Gelegenheit, die Schülerinnen und Schüler erzieherisch, geistig, musisch, körperlich, polysportiv und damit auch gesundheitlich in besonderer Weise zu fördern, ihnen wertvolle Erlebnisse zu vermitteln und ihre den Neigungen entsprechenden Fähigkeiten zu entwickeln.

## **Art. 2 Teilnahmepflicht und Dispensation**

lit. a

Die Schüler<sup>1</sup> sind nach Art. 17<sup>bis</sup> des Volksschulgesetzes zum Besuch der obligatorischen Schullager, mehrtägiger Exkursionen und Sporttagen verpflichtet.

lit. b

Die Schulleitung kann Schüler aus medizinischen, religiösen oder disziplinarischen Gründen von der Teilnahme befreien. Wer von der Teilnahme befreit ist, wird schulisch sinnvoll beschäftigt.

lit. c

Ein vorgängiger Ausschluss von einer besonderen Veranstaltung (Exkursion oder Lager), die mehr als drei Tage dauert, wird vom Schulrat verfügt (Art. 13 lit. b der Verordnung zum Volksschulunterricht; VVU).

## **Art. 3 Lager und mehrtägige Exkursionen**

lit. a

Bei der Wahl des Lagerhauses ist darauf zu achten, dass ein polysportives Sommer- wie auch Winterprogramm durchgeführt werden kann.

lit. b

Budget für obligatorische obligatorisches Winterlager mit Wahlmöglichkeit OSA  
Fr. 450.– pro Schüler/Schülerin

Budget für obligatorisches Klassenlager OSA  
Fr. 360.– pro Schüler/Schülerin

Das Budget für mehrtägige Exkursionen richtet sich nach den Vorgaben des Gesamtbudgets der Schule.

lit. c

Budget für obligatorisches Winterlager mit Wahlmöglichkeit PSA  
Fr. 450.– pro Schüler/Schülerin

Budget für obligatorisches Sommerlager PSA  
Fr. 345.– pro Schüler/Schülerin

lit. d

Im Lagerbudget sind sämtliche Aufwendungen, inklusive Kosten für die Begleitpersonen und für das Rekognoszieren sowie die Elternbeiträge enthalten.

---

<sup>1</sup> \* Zur besseren Lesbarkeit wird die männliche Form verwendet.

Führungshandbuch	<b>Organisatorische Führung</b>	Seite 3 von 6
	<b>Reglement Schullager / mehrtägige Exkursionen / Sporttage Primarschule und Oberstufe</b>	2.3.6

lit. e

Das Budget sowie das detaillierte Programm werden der Schulleitung 4 Wochen vor dem Lager bzw. der Exkursion zur Genehmigung vorgelegt.

Die Schlussrechnung wird der Schulleitung spätestens 4 Wochen nach dem Lager bzw. der Exkursion zur Genehmigung vorgelegt.

#### **Art. 4<sup>bis</sup> Sporttage Kindergarten**

lit. a

Die Sporttage sind Erlebnistage in der Natur, die mit einem aktiven Bewegungsangebot verknüpft sind.

lit. b

Im Kindergarten werden mindestens 2 Halbtage durchgeführt, davon ist einer für Winter- und einer für Sommersport einzusetzen.

lit. c

Budget Fr. 25.- pro Schüler/Schülerin

#### **Art. 4<sup>ter</sup> Sporttage Primarschule**

lit. a

Die Sommer- wie auch Wintersporttage beinhalten ein polysportives Programm. Alle Angebote an den Wintersporttagen inkl. Ski- und Snowboardfahren sind für alle Schülerinnen und Schüler zugänglich.

lit. b

Auf der 1. bis 6. Klasse werden 8 Halbtage durchgeführt. Pistensport mit Skifahren und Snowboard wird angeboten. Parallel dazu finden polysportive Aktivitäten in der Region statt. Die Schülerinnen und Schüler haben damit die Wahl, welches Angebot sie besuchen möchten.

lit. c

Budget 1. bis 6. Klasse: Fr. 100.- pro Schüler/Schülerin

#### **Art. 5 Elternbeiträge**

lit. a

Bei obligatorischen Sommerlagern oder mehrtägigen Exkursionen haben sich die Eltern an den Kosten der Verpflegung mit Fr. 16.– pro Tag zu beteiligen. Dieser Betrag kann jährlich der Teuerung angepasst werden.

lit. b

Für Winterlager mit einer Wahlmöglichkeit zwischen mehreren, gleichwertigen Angeboten im Lager schlüsselt sich der Elternbeitrag wie folgt auf:

Grundbetrag (inkl. Alternativprogramm)	Fr. 80.–
Ski/Snowboard zusätzlich	Fr. 100.–

Diese Beträge können jährlich der Teuerung angepasst werden.

lit. c

Pro Sporttag mit auswärtigem Essen beteiligen sich die Eltern mit maximal Fr. 7.–.

Führungshandbuch	Organisatorische Führung	Seite 4 von 6
	<b>Reglement Schullager / mehrtägige Exkursionen / Sporttage Primarschule und Oberstufe</b>	2.3.6

lit. d

Eltern, denen es nicht möglich ist, den Beitrag zu bezahlen, bietet die Schule Unterstützung. Ein entsprechendes Gesuch wird über die Klassenlehrperson an die Schulleitung gerichtet. Einsparungen, die durch das Wegbleiben des Kindes vom Elternhaus erwachsen, werden angerechnet.

lit. e

Bei unverschuldetem Fernbleiben oder vorzeitiger Rückkehr von Lagern oder Sporttagen werden die Elternbeiträge anteilmässig zurückerstattet.

## Art. 6 Leitung

lit. a

Das Lager oder die mehrtägige Exkursion wird durch eine hauptverantwortliche Person geleitet. Diese sorgt für einen geregelten Ablauf und teilt den Begleitpersonen die Aufgaben zu.

lit. b

Die Lagerleitung ist verantwortlich für das Budget, die Auswahl der Begleitpersonen und das Programm des Lagers oder der mehrtägigen Exkursion.

## Art. 6<sup>bis</sup> Weisungsgewalt der Leitung

lit. a

Die Leitung übt für die Dauer des Lagers, der mehrtägigen Exkursion oder Sporttage die Erziehungsgewalt aus. Sie hat insbesondere auf die Gesundheit der Schüler zu achten. Zu diesem Zweck kann die Leitung unter anderem Vorschriften zum Verhalten, zur Nachtruhe und zur Kleiderordnung erlassen.

lit. b

Disziplinarmassnahmen werden nach den Art. 12 ff. der Verordnung zum Volksschulunterricht (VVU) verhängt.

## Art. 6<sup>ter</sup> Wegweisung

lit. a

Die Leitung ist befugt, Schüler oder Schülerinnen aus disziplinarischen Gründen aus einer mehrtägigen besonderen Veranstaltung, insbesondere einem Lager wegzuweisen. Weggewiesene Schüler oder Schülerinnen werden von den Eltern abgeholt oder reisen mit deren Einwilligung selbstständig vom Lagerort nach Hause. Die Schulleitung entscheidet über die weitere Beschulung bis zum Abschluss der besonderen Veranstaltung.

Der Verpflegungsbeitrag (Art. 5 lit. a) wird für die nicht bezogenen Tage zurückerstattet.

lit. b

### vorzeitiger Abbruch

Bei einem vorzeitigen Abbruch aus gesundheitlichen oder anderen nicht disziplinarischen Gründen werden der Verpflegungsbeitrag (Art.5 lit. a) sowie der Beitrag für das Ski-/Snowboardticket (Art. 5 lit. b) für die nicht bezogenen Tage zurückerstattet.

## Art. 7 Begleitpersonen

lit. a

Bei auswärtiger Übernachtung sind die Klassen durch mindestens zwei Personen zu begleiten. Gemischtgeschlechtliche Klassen werden mindestens durch eine Frau und einen Mann begleitet.

Führungshandbuch	Organisatorische Führung	Seite 5 von 6
	<b>Reglement Schullager / mehrtägige Exkursionen / Sporttage Primarschule und Oberstufe</b>	2.3.6

Die Begleitperson muss mindestens 18 Jahre alt und für die Aufgabe geeignet sein.

lit. b

#### **obligatorisches Winterlager**

Die Anzahl Begleitpersonen berechnet sich nach folgender Formel (es gelten die mathematischen Rundungsregeln):

Pro 8 Schüler eine Begleitperson plus 1 weitere Begleitperson für das Lager.

Aufgrund besonderer Umstände und sofern der Budgetrahmen es zulässt, kann die Leiterzahl erhöht werden. Die Bewilligung erteilt die zuständige Schulleitung.

lit. c

#### **obligatorisches Sommerlager**

Eine Klasse wird von mindestens zwei Personen begleitet. Je nach Programm ist eine Erhöhung der Leiterzahl angezeigt (Risikoverminderung). Die definitive Anzahl Begleitpersonen wird durch die Schulleitung festgelegt.

lit. d

#### **Sporttage / Wintersporttage**

Pro 8 Schüler eine Begleitperson, plus eine weitere Begleitperson.

lit. e

#### **andere Sporttage**

Die Anzahl Begleitpersonen wird von der Schulleitung festgelegt (minimal gemäss Reglement über die Betreuung von Schülerinnen und Schülern)

### **Art. 8 Teilnahme von Lehrpersonen der Primar- und Oberstufenschulgemeinde**

lit. a

Lehrpersonen haben im Rahmen des Berufsauftrags ohne zusätzliche Entschädigung an besonderen Unterrichtsveranstaltungen mitzuwirken. Der Schulratspräsident entbindet von der Verpflichtung, wenn besondere Gründe vorliegen. Der Ausfall ist angemessen zu kompensieren.

lit. b

Fachlehrpersonen nehmen auf Anweisung der Schulleitung an einem Lager pro Schuljahr teil. Es ist darauf zu achten, dass kein Schulausfall für nicht beteiligte Klassen entsteht. Die Teilnahme an weiteren Lagern wird durch die Schulleitung bewilligt.

lit. c

Lehrpersonen, welche im Job-Sharing unterrichten, nehmen an den Lagern und Exkursionen ihrer Klasse während der ganzen Dauer teil.

lit. d

Von Lehrpersonen, die im Teipensum unterrichten, wird die Teilnahme an Lagern und Exkursionen erwartet.

### **Art. 9 Entschädigung Begleitpersonen**

lit. a

Die Entschädigung der Begleitperson ist kein Lohn, sondern eine Anerkennung für ihr soziales Engagement.

lit. b

Begleitpersonen werden pro Tag mit Fr. 60.–, pro Halbtag mit Fr. 40.– brutto entschädigt.

Führungshandbuch	<b>Organisatorische Führung</b>	Seite 6 von 6
	<b>Reglement Schullager / mehrtägige Exkursionen / Sporttage Primarschule und Oberstufe</b>	2.3.6

J+S-Leiter, die eine Leiterausbildung aufweisen, welche zu Lagerbeiträgen von J+S berechtigt, werden pro Tag mit Fr. 120.--, pro Halbtag mit Fr. 70.– brutto entschädigt.

Die Lagerleitung ist verpflichtet, ein Lager rechtzeitig für die Entschädigung bei J+S anzumelden oder anmelden zu lassen, wenn die entsprechenden Voraussetzungen (Teilnehmerzahl, Mindestdauer etc.) erfüllt sind.

lit. c

Angestellte der Schulgemeinde im Vollpensum werden nicht zusätzlich entschädigt.

lit. d

Die Entschädigungen bei Klassenlehrpersonen im Teiltipensum bei Lagern und mehrtägigen Exkursionen sind wie folgt geregelt: Klassenlehrpersonen im Teiltipensum erhalten anstelle einer Entschädigung den Lohn für ein Vollpensum. Die übrigen Lehrpersonen ab einem Beschäftigungsgrad von 30% erhalten für die zusätzlich geleistete Arbeitszeit anstelle einer Entschädigung den Lohn von 88% (Arbeitsfeld Unterricht). Bei einem Beschäftigungsgrad unter 30% richtet sich der Tagessatz für die zusätzlich geleistete Zeit nach lit. b.

## Art. 10 Schlussbestimmung

Dieses Reglement ersetzt alle vorhergehenden Weisungen.

Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum. Der Oberstufenschulrat und der Primarschulrat bestimmen das Inkrafttreten.

Vom Schulrat erlassen am: 19. November 2025

Primar- und Oberstufenschulrat Altstätten

Schulratspräsident



Remo Maurer

Schulsekretärin



Brigitte Speck

## Fakultatives Referendum

Dieses Reglement untersteht gemäss Art. 15 „Gemeindeordnung Oberstufenschulgemeinde“ und Art. 15 „Gemeindeordnung Primarschulgemeinde“ dem fakultativen Referendum.

Dem fakultativen Referendum unterstellt: Vom 13. Januar bis 21. Februar 2026